

Schullaufbahnentscheide Wechsel Sekundarschulniveau – Realschulniveau

Grundlagen: Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS 2018)

Art. 53 ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler des Sekundarschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr des gleichen Schultyps über, wenn im Beurteilungsbericht höchstens drei ungenügende Noten vorliegen. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.

² Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den **tieferen Schultyp oder wiederholt** das letzte Schuljahr desselben Schultyps.

Art. 56 ¹ Erreicht die Schülerin oder der Schüler am Ende des Schuljahres in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 53 Absatz 1 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

Zusätzlicher Hinweis:

- Bei ständiger Überforderung kann in gegenseitiger Absprache ein freiwilliger Wechsel frühzeitig auch während eines Schuljahrs stattfinden.